

Beschluss COS-BV-235/2020 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 26.11.2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung I. Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Coswig (Anhalt) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	2021	2022
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.376.700 EUR	16.152.200 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.190.500 EUR	17.613.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.600 EUR	14.894.200 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.713.400 EUR	16.195.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.152.900 EUR	1.462.800 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.011.500 EUR	1.992.100 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	500.000 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.450.000 EUR	580.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

18.400.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

18.400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 05.04.2018 (COS-BV-431/2018) festgesetzt und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 6

1. Innerhalb der gebildeten Budgets sind mit Ausnahme von zweckgebundenen Mitteln, Spenden internen Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Sonderposten und Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen die Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 105 KVG LSA bezüglich der Zuständigkeit finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Anwendung.
3. Mehraufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, internen Leistungsbeziehungen und Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.
4. Mehrauszahlungen für Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen.
5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen bewirkte Mehraufwendungen – und –auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Verfügung.
6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen können bei Bedarf gemäß § 19 KomHVO LSA in das Folgejahr übertragen werden.

Coswig (Anhalt), den 12.02.2021

A. Clauß
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Doppelhaushalt mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 04.03.2021 bis 15.03.2021 im Rathaus Zimmer 302 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin unter folgender Rufnummer: 034903-610263.

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg vom 16.12.2020 unter Aktenzeichen 15.2/Lehnert und Schreiben vom 05.01.2021 unter Aktenzeichen 15.2/Lehnert ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-234/2020 und über die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV- 235/2020 vom 26. November 2020, **wird vorerst** abgesehen.

2.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 500.000 € für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

3.

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 18.400.000 € für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

4.1.

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 20.300.000 € für das Haushaltsjahr 2022 versagt und für einen Betrag in Höhe von 18.400.000 € erteilt.

4.2.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 ist ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen, aus der sich eine sichtbare stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung, ist der Liquiditätsrahmen für das Haushaltsjahr 2022 neu festzusetzen.

4.3.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.

5.

Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA für den Haushalt selbst haushaltswirtschaftliche Sperren zu verfügen sind die sicherstellen, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben die gefördert werden. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

6.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat spätestens im Haushaltsjahr 2022 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Stadt nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie der Reduzierung von Aufwendungen der Haushaltsausgleich zum frühest möglichen Zeitpunkt, unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Mittel und Möglichkeiten, erreicht wird. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen des § 103 Abs. 2 Ziff. 1-4 KVG LSA verwiesen.

7.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Coswig (Anhalt), 12.02.2021

A. Clauß
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet)